



N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

19. Wahlperiode - 56. Sitzung

am Mittwoch, dem 15. Mai 2019,
im Anschluss an die Vormittagssitzung des Landtags (circa 13 Uhr),
im Sitzungszimmer 139 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Abg. Barbara Ostmeier (CDU)	Vorsitzende
Abg. Tim Brockmann (CDU)	
Abg. Lukas Kilian (CDU)	i. V. von Abg. Claus Christian Claussen
Abg. Hans Hinrich Neve (CDU)	
Abg. Özlem Ünsal (SPD)	i. V. von Abg. Dr. Kai Dolgner
Abg. Kathrin Wagner-Bockey (SPD)	
Abg. Stefan Weber (SPD)	
Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abg. Jan Marcus Rossa (FDP)	
Abg. Claus Schaffer (AfD)	
Abg. Lars Harms (SSW)	

Weitere Abgeordnete

Abg. Lasse Petersdotter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Abg. Volker Schnurrbusch (AfD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (23. RÄStV)	4
	Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 13. Februar 2019 Unterrichtung 19/114	
	Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 25. Februar 2019 Unterrichtung 19/119	
2.	Reform von Auftrag und Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks	4
	Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 5. März 2019 Unterrichtung 19/122	
	Ergebnisprotokoll der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 21. März 2019 in Berlin - Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 2. April 2019 Unterrichtung 19/134	
3.	Gesetz über die Zustimmung zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags zwischen dem Bund und den Ländern über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG	12
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/1395	
4.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung	13
	Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/1427	
5.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Informationszugangs gesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH)	14
	Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/1436	
6.	Verschiedenes	15

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 13:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

1. 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (23. RÄStV)

Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 13. Februar 2019
[Unterrichtung 19/114](#)

Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 25. Februar 2019
[Unterrichtung 19/119](#)

2. Reform von Auftrag und Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 5. März 2019
[Unterrichtung 19/122](#)

Ergebnisprotokoll der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 21. März 2019 in Berlin - Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 2. April 2019
[Unterrichtung 19/134](#)

Der Ausschuss kommt überein, die Tagesordnungspunkte 1 und 2 gemein zu beraten.

Herr Schrödter, Chef der Staatskanzlei, erinnert einleitend an die Bedeutung des dualen Mediensystems, das eine notwendige Bedingung für das Funktionieren des pluralistischen politischen Diskurses in Deutschland sei. Sowohl die öffentlich-rechtliche als auch die private Säule des dualen Mediensystems seien derzeit Reformprozessen unterworfen, über die er heute gern berichte.

Zur Reform von Auftrag und Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks berichtet Herr Schrödter, es würden drei Reformziele verfolgt.

Das erste Ziel bestehe in der Stärkung des Markenkerns des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Um das Profil der Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu schärfen, sei es erforderlich, dass die Angebote der Öffentlich-Rechtlichen sich deutlich von privaten Angeboten unterscheiden. Dies solle im Rundfunkstaatsvertrag verankert werden. Gleichzeitig solle das Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks flexibler gestaltet werden, da sich durch die Digitalisierung das Mediennutzungsverhalten der Bürger vollständig ändere. Bisher sei die Programmgestaltung durch den Rundfunkstaatsvertrag relativ kleinteilig vorgegeben.

Aufgrund der durch die schnelle Digitalisierung entstandenen großen Dynamik sei es aber sinnvoll, in Richtung einer Flexibilisierung der Programmvorgaben zu denken. So solle es den Anstalten künftig möglich sein, innerhalb eines gesetzten Rahmens selbst über das Programmangebot entscheiden zu können. So sei es beispielsweise denkbar, im Fernsehbereich Kernprogramme wie ARD, ZDF, Arte, 3sat und die dritten Programme im Staatsvertrag verpflichtend vorzuschreiben, jedoch darüber hinausgehende Angebote in ihrer konkreten Ausgestaltung ins Ermessen der Anstalten zu stellen. Im Rahmen dieses Ermessens sei es dann beispielsweise möglich, dass die Anstalten einige Angebote als Online-Abruf-Angebote bereithielten.

Zu beachten sei bei dieser Flexibilisierung, dass sich nach wie vor alle Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks am Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks orientieren müssten.

Ein möglicher konkreter Gegenstand einer derartigen Flexibilisierung im Programmangebot könne der Nachrichtenbereich sein, so Herr Schrödter. Im öffentlich-rechtlichen Bereich gebe es derzeit mit Phoenix, Tagesschau24 und ZDF Info drei staatsvertraglich festgeschriebene Fernsehsender, die inhaltlich große Überschneidungen aufwiesen. Hier sei es möglich, dass der Staatsvertrag demnächst nur noch die Vorgabe enthalte, ein Nachrichtenangebot bereitzustellen, die genaue Ausgestaltung und Kooperation dann jedoch den Anstalten überlasse. Wichtig sei, dass innerhalb der Anstalten die Aufsichtsgremien der Ausgestaltung dieses flexibilisierten Auftrags zuzustimmen hätten. Damit sei eine Aufwertung dieser Gremien verbunden, die große Sorgfalt bei der Entsendung der Mitglieder verlange.

Das zweite Ziel betreffe den Erhalt des publizistischen Wettbewerbs und der Zukunftsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Hierzu gehöre auch, das Mediathek-Angebot der öffentlich-rechtlichen Sender möglichst weitgehend zu vereinheitlichen und zu bündeln.

Das dritte Ziel, das mit dem Reformvorhaben verbunden sei, betreffe die Beitragsstabilität. Hier werde über eine Indexierung der Rundfunkbeiträge nachgedacht, die sich beispielsweise an der Inflationsrate orientiere. Alle zwei Jahre sei jedoch auch in diesem vorgeschlagenen System zu prüfen, ob es zu Fehlallokationen der Beiträge an die einzelnen Anstalten komme. Zur Festlegung der Beitragshöhe sei dann nicht bei jeder Veränderung ein Staatsvertrag mit Ratifizierungsverfahren in 16 Landesparlamenten erforderlich.

Gleichwohl gebe es teilweise Bedenken, ob ein derartiger Index funktioniere. Auch wenn die Landesregierung der Idee eines Indexes grundsätzlich vertraue, werde zwischen den Bundesländern die Idee debattiert, zusätzlich - beispielsweise alle sechs Jahre - ein vereinfachtes Anmeldeverfahren der Anstalten durchzuführen, um zu einer größeren Revision und Feststellung des tatsächlichen Finanzbedarfs der Anstalten zu kommen. Neben der Bedenken einzelner Länder sprächen auch verfassungsrechtliche Gründe für eine solche regelmäßige Überprüfung.

Zudem sei bei einer zukünftigen Indexierung zunächst der Ausgangswert festzulegen. Dies solle gemeinsam mit der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) geschehen. Es müsse auch sichergestellt werden, dass die Landesparlamente innerhalb eines sechsjährigen Revisionsrahmens regelmäßig über die Entwicklung informiert würden.

Als Ergänzung wolle er an dieser Stelle zum 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag berichten. Aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 sei die Frage der Beiträge für Zweitwohnungen neu zu regeln, da die bisherige Regelung für verfassungswidrig befunden worden sei. Ziel sei es, hier zu einer Regelung zu kommen, bei der Nebenwohnungen, die im Besitz des Beitragsschuldners seien, ebenso wenig zu einer neuen, doppelten Beitragsschuld führten wie etwaige Zweitwohnungen eines Ehe- oder Lebenspartners. Auch wenn die Anstalten sich teilweise wegen der Einnahmeausfälle sorgten, glaube die Landesregierung doch, dass dieser Weg der richtige sei, da er der Intention des Verfassungsgerichts entspreche. Die Landesregierung habe sich darüber hinaus dafür ausgesprochen, auch Nebenwohnungen unter 25-jähriger Kinder beitragsfrei zu stellen; hierfür habe sich im Länderkreis jedoch keine Mehrheit finden lassen.

Ein zweiter Punkt im 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag betreffe den Meldedatenabgleich. Sowohl die Anstalten als auch die große Mehrheit der Länder befürworte einen automatischen Meldedatenabgleich und wolle diesen in den Staatsvertrag aufnehmen. Auch wenn es berechnigte Einwände von Datenschützern gebe, sei doch zu beachten, dass der nach dem letzten Meldedatenabgleich vorgelegte Evaluationsbericht zu dem Schluss komme, dass es sich bei einem automatisierten Meldedatenabgleich um ein sinnvolles Instrument handele. Bedenken gegen einen automatisierten Meldedatenabgleich seien nur von Thüringen und Schleswig-Holstein sowie in geringerem Maße von Baden-Württemberg vorgebracht worden. Als Kompromissposition erscheine ein zweistufiges Verfahren möglich, dass einerseits den

Grundsatz des Meldedatenabgleichs in den Staatsvertrag aufnehmen, sodass nicht für jeden Abgleich eine Staatsvertragsänderung erforderlich sei, auf der anderen Seite aber bei jedem durchzuführenden Abgleich eine Vetomöglichkeit der Länder vorsehe. Die genaue Ausgestaltung befinde sich derzeit noch in der Diskussion.

Nach diesem Bericht zu anstehenden Änderungen im Rechtsregime des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wolle er nun zu den privaten Anstalten und der Novellierung des Medienstaatsvertrags kommen, so Herr Schrödter. Auch in diesem Bereich mache sich die Digitalisierung bemerkbar, sodass es inzwischen eine Vielzahl von Akteuren gebe, die rundfunkähnliche Angebote produzierten. Es stelle sich die Frage, wie man rechtlich mit den Akteuren umgehe. Im Einzelnen betreffe dies zunächst die Definition des Rundfunkbegriffes und die damit zusammenhängende Frage der Zulassungsvoraussetzungen von Rundfunkangeboten. Der zweite Punkt betreffe die Intermediärregelung, der dritte die Plattformregulierung. Zu diesen Punkten habe es seit dem Sommer 2018 Expertenanhörungen und Diskussionen zwischen den Ländern gegeben, sodass man nun dazu komme, konkrete Staatsvertragsformulierungen zu finden.

Zur Definition des Rundfunkbegriffs führt Herr Schrödter aus, dass es durch die technische Entwicklung heute quasi Jedermann möglich sei, rundfunkähnliche Angebote anzubieten. Nach aktueller Rechtslage sei für derartige Angebote eine Zulassung erforderlich. Es zeige sich aber, dass die für den analogen Bereich konzipierten rechtlichen Regelungen nicht immer sinnvoll auf neuartige digitale Angebote anzuwenden seien. Die zu entscheidende Frage sei, ob man bei einem Zulassungsmodell bleiben oder zu einem Anzeigemodell übergehen wolle. Er könne sich durchaus ein Anzeigemodell vorstellen, das mit steigender Reichweite des Angebots größere Anzeigeefordernisse der Betreiber vorsehe. Nach derzeitigem Stand befürworte eine Mehrheit der Länder jedoch die Beibehaltung der Zulassungspflicht.

Zum zweiten Punkt, den Intermediären wie Facebook oder Google, werde eine Veröffentlichungspflicht der Suchalgorithmen diskutiert. Es sei Geschäftsmodell eines Anbieters wie beispielsweise Google, in den Suchergebnissen einige Inhaltenanbieter zu diskriminieren. Hier werde zumindest eine Transparenzpflicht diskutiert, sodass der Nutzer darüber informiert werde, wie die ihm gezeigten Suchergebnisse zustande kämen. Gleichzeitig werde zwischen den Ländern in diesem Bereich für einzelne Inhalte ein Diskriminierungsverbot diskutiert. Auch wenn er diesbezüglich Bedenken habe, sei doch festzustellen, dass 14 der 16 Bundesländer hier keine Bedenken hätten.

Der dritte Punkt betreffe die Plattformregulierung. Ein hierbei diskutierter Punkt betreffe die Signalintegrität, also die Frage, ob Signale durch andere Signale übersendet werden dürften. Konsens sei, dass es für eine solche Überblendung des Einverständnisses des Endnutzers bedürfe.

Zur Plattformintegrität gehöre auch die Frage der sogenannten Must-Carry-Inhalte der infrastrukturegebundenen Plattformen. So werde im Kabel-Bereich beispielsweise diskutiert, inwiefern die Regionalfenster der dritten Fernsehkanäle bundesweit empfangbar vorgehalten werden müssten.

Als letzten Punkt gehe es im Rahmen der Plattformintegrität um die Auffindbarkeit der Angebote. So seien in vorprogrammierten Schnittstellen einige Angebote deutlich schneller aufzufinden als andere. Da der öffentlich-rechtliche Rundfunk eine besondere Funktion für die Funktionsweise des demokratischen Gemeinwesens einnehme, könne man durchaus dafür eintreten, diese Sender und Angebote verpflichtend gut auffindbar zu positionieren. Andererseits sei es auch nicht zu vertreten, entsprechende Angebote der privaten Sender - beispielsweise Nachrichtensendungen - gegenüber den entsprechenden Angeboten der öffentlich-rechtlichen Sender zu diskriminieren. Es sei daher erforderlich, für die einzelnen Programmangebote eine Bewertungslogik zu finden.

Abg. Schnurrbusch spricht an, dass die Indexierung der Beiträge nach den vorliegenden Unterrichtungen dahingehend abgeschwächt worden sei, dass die Ministerpräsidentenkonferenz statt einer baldigen Einführung nunmehr nur einen Prüfauftrag befürwortete. - Herr Schrödter merkt hierzu an, es sei nicht ungewöhnlich, dass es auf politischer Ebene zu anderen Bewertungen komme als auf der vorbereitenden fachlichen Ebene. Darüber hinaus gebe es, wie von ihm ausgeführt, eine Reihe inhaltlicher Fragen, die in der Tat zunächst zu klären seien.

Abg. Schnurrbusch begrüßt das Ziel, Markenkern und Profil des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu schärfen. Er fragt hierzu, ob damit nicht die Forderung nach Umsetzung des großen festgestellten Einsparpotenzials, auch in personeller Hinsicht, gegeben sei. - Herr Schrödter antwortet hierzu, es sei Konsens, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk sich zu zuvörderst um die Themen Information, Beratung, Bildung und Kultur zu kümmern habe. Diese Themen hätten sich auch in den von den öffentlich-rechtlichen Sendern bereitgestellten Unterhaltungsangeboten wiederzufinden. Bei aller möglicherweise berechtigten, individuellen Kritik

an einzelnen Unterhaltungsformaten seien hierzu aber auch sogenannte Flow-Effekte zu berücksichtigen, die für nachfolgende Sendungen höhere Einschaltquoten mit sich brächten. Genau diese Fragen, die Herr Schnurrbusch angesprochen habe, würden aber derzeit diskutiert.

Abg. Schnurrbusch erinnert weiter daran, dass es im Rahmen des Brandes der Pariser Kathedrale Notre-Dame den öffentlich-rechtlichen Informationssendern nicht möglich gewesen sei, zeitnah und live hierzu zu berichten. Daher sei es auch aus den Reihen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu der Forderung gekommen, einen zusätzlichen Nachrichtensender aufzubauen. - Herr Schrödter meint hierzu, eine Verbesserung der Möglichkeit, auch kurzfristig zu derartigen Ereignissen eine aktuelle Berichterstattung anzubieten, stehe nicht im Widerspruch zum Aufbau einer Informationsschiene.

Auf eine Frage der Befristung der Abrufbarkeit der in den Mediatheken eingestellten Inhalte des Abg. Schnurrbusch führt Herr Schrödter aus, seines Wissens gebe es hier mit dem 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag eine abschließende Regelung, die es für eigenproduzierte Inhalte ermögliche, diese ohne Befristung anzubieten.

Abg. Schnurrbusch führt aus, aus Sicht der Anstalten gebe es Einsparpotenzial in den Bereichen IT, Verwaltung und Technik, nicht jedoch beim Programm. Aus seiner Sicht müssten die Ministerpräsidenten auch hier Einsparungen im Rahmen der Schärfung des Markenkerns des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einfordern. - Herr Schrödter antwortet hierauf, an erster Stelle müsse die Definition des erwarteten Funktionsauftrages stehen; hieran hätten sich die allozierten Ressourcen zu orientieren.

Auf eine letzte Frage des Abg. Schnurrbusch, ob es auch im Kulturbereich die Möglichkeit einer Konzentration der vorhandenen Fernsehsender gebe, antwortet Herr Schrödter, auch hier sei dies durchaus möglich. Der Sender Arte stelle diesbezüglich einen Sonderfall dar, da es hierzu einen Staatsvertrag zwischen Deutschland und Frankreich gebe. In diesem Bereich sei zudem mit dem nur noch online bereitgestellten Angebot ZDF Kultur bereits ein Schritt in diese Richtung unternommen worden.

Auf eine Nachfrage der Abg. Ünsal zur Zahl der zu befreienden Nebenwohnungen in Schleswig-Holstein führt Herr Schrödter aus, ihm lägen keine Zahlen für Schleswig-Holstein vor. Nach Auskunft der Anstalten gehe es um mögliche Einnahmeneinbußen in der Höhe

von 60 Millionen Euro bis mehr als 120 Millionen Euro pro Jahr, je nach Umfang der angestrebten Befreiung. Bei einer Ausweitung der Befreiung auf Kinder stehe zu befürchten, dass Studierende ihren Erstwohnsitz zu den Eltern verlegten, um in den Genuss der Befreiung zu kommen. - Abg. Rossa mahnt hierzu an, zu prüfen, ob hier nicht dieselben verfassungspolitischen Einwände gelten wie bei Ehegatten. Eltern, die ihren Kindern das Studium finanzierten, zahlten doppelten Rundfunkbeitrag.

Abg. Brockmann meint zu den Must-Carry-Inhalten, durch die Verfügbarkeit im Internet habe sich diese Debatte zu einem großen Teil erledigt. Vor diesem Hintergrund begrüße er die Tendenz, den Anstalten ein größeres Maß an Flexibilität zur Umsetzung des Programmauftrages einzuräumen. - Herr Schrödter stimmt Abg. Brockmann zu.

Zur Anregung des Abg. Schnurrbusch, durch die Politik den Anstalten genauere Vorgaben zur Umsetzung des Rundfunkauftrags zu machen, verteidigt Abg. Rossa die zurückhaltende Linie der Ministerpräsidenten. Aufgabe der Länder sei nicht, den Sendern konkrete Programmanweisungen zu geben, sondern eine klare Rahmenstruktur und einen klaren Auftrag vorzugeben. Ihm sei wichtig, dass die Beitragsdebatte gemeinsam mit der Debatte über Auftrag und Struktur geführt werde. Leider würden die Anstalten zu häufig nur über Geld und nicht über die Umsetzung des Programmauftrages sprechen.

Zur Frage der Zulassungspflicht für Rundfunkangebote erinnert Abg. Rossa daran, dass es im Bereich der Presse keine Zulassungspflicht, sondern nur Anzeigepflichten gebe. Diese Zulassungsfreiheit gelte selbstverständlich auch für Presseangebote im Internet. Er halte es daher nicht für zielführend, für entsprechende Rundfunkangebote eine Zulassungspflicht vorzusehen. Es sei auch zu bedenken, dass der Übergang von Presse zu Rundfunk im Internet heute fließend sei. - Herr Schrödter stimmt Abg. Rossa zu. Realistisch betrachtet werde es zu einer Lösung kommen, die zwischen Zulassungsfreiheit und Anzeigepflicht liege. Darüber hinaus könne bei einer Zulassungspflicht durch die Einführung von Schwellenwerten sichergestellt werden, dass Kleinstangebote zulassungsfrei blieben.

Abg. Brockmann fragt zum Zeitplan der anstehenden Änderungen. - Herr Schrödter führt aus, im Bereich der Novellierung des Medienstaatsvertrages werde es zunächst ein Anhörungsverfahren geben. Insofern stehe die Debatte hier noch relativ am Anfang. Beim Thema Auftrag und Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks solle die Ministerpräsidentenkonfe-

renz am 6. Juni 2019 einen Fortschritt bringen, indem Eckpunkte der anstehenden Reform festgeschrieben werden sollten.

Zur Plattformstrategie und zum Gleichbehandlungsgebot merkt Abg. Rossa an, es handle sich um eine schwierige Aufgabe. Er bitte darum, in diesem Rahmen die Gleichbehandlung aller Rundfunkbetreiber ins Auge zu fassen.

Abg. Schnurrbusch stimmt Abg. Rossa dahin gehend zu, dass die Politik nicht in die konkrete Programmgestaltung der Anstalten hineinreden dürfe. Die KEF selbst habe jedoch ein großes Einsparpotenzial beim Programm gesehen. Die Politik müsse die Anstalten dazu auffordern, diese Einsparpotenziale nun auch zu realisieren. Zur Indexierung, so Abg. Schnurrbusch, Sorge er sich, dass bei der Einführung eines Indexierungsmechanismus die Anstalten ihren Reformeifer zurückschrauben würden.

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Landesregierung zu den Tagesordnungspunkten 1 und 2 zur Kenntnis.

3. Gesetz über die Zustimmung zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags zwischen dem Bund und den Ländern über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 19/1395](#)

(wird voraussichtlich in der 22. Tagung überwiesen)

- im Wege der Selbstbefassung nach Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 Landesverfassung i. V. m. § 14 Absatz 1 Satz 2 der GeschO -

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss beschließt die Durchführung einer schriftlichen Anhörung; um Benennung der Anzuhörenden wird bis zum 29. Mai 2019 gebeten.

4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und FDP

[Drucksache 19/1427](#)

(wird voraussichtlich in der 22. Tagung überwiesen)

- im Wege der Selbstbefassung nach Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 Landesverfassung i. V. m. § 14 Absatz 1 Satz 2 der GeschO -

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss beschließt die Durchführung einer schriftlichen Anhörung, um Benennung der Anzuhörenden wird bis zum 29. Mai 2019 gebeten.

5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH)

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Drucksache 19/1436](#)

(wird voraussichtlich in der 22. Tagung überwiesen)

- im Wege der Selbstbefassung nach Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 Landesverfassung i. V. m. § 14 Absatz 1 Satz 2 der GeschO -

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss beschließt die Durchführung einer schriftlichen Anhörung (Benennung der Anzuhörenden bis Freitag, 17. Mai 2019, Frist für die Abgabe der Stellungnahmen: Freitag, 31. Mai 2019).

Der Ausschuss nimmt in Aussicht, die Vorlage abschließend in seiner Sitzung am 5. Juni 2019 zu behandeln, sodass dem Landtag zur Juni-Plenartagung eine Beschlussempfehlung zugeleitet werden kann.

6. Verschiedenes

Die Vorsitzende erinnert an das Gespräch mit einer ghanaischen Delegation zum kommunalen Finanzausgleich am Montag, 3. Juni 2019.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 14:10 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

Dr. Sebastian Galka
Geschäfts- und Protokollführer